

von § 201 Abs. 2 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Abberufung beschließen.

(4) Scheidet ein Vorsitzender oder ein stellvertretender Vorsitzender aus, so wird der Ausscheidende durch Neuwahl ersetzt. Vor der Neuwahl ist der Beirat zu ergänzen.

§ 200

Einberufung und Sitzungen der Beiräte

(1) Die Beiräte werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder verlangt.

(2) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich. Dem Minister für Arbeit und Soziales oder dem von ihm Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den Sitzungen des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung seine Auffassung darzulegen.

§ 201

Beschlußfähigkeit

(1) Die Beiräte und deren Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend ist. Ist ein Beirat nicht beschlußfähig, so kann der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend ist. Hierauf muß in der Einladung der Mitglieder zu der nächsten Sitzung hingewiesen werden.

(2) Die Beiräte fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

(3) In dringenden Fällen kann ohne Sitzung im schriftlichen Verfahren abgestimmt werden.

(4) Die Beiräte geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 202

(gegenstandslos)

§ 203

Verfahren bei Versagen eines Beirates

Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Aufgaben des Beirates eines Arbeitsamtes nicht gewährleistet, so kann der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung die Befugnisse des Beirates des Arbeitsamtes einer anderen Stelle übertragen.

§ 204

Verbot der Beeinträchtigung

Mitglieder von Beiräten dürfen in der Übernahme oder Ausübung ihres Amtes nicht beschränkt und wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes nicht benachteiligt werden.

§ 205

(gegenstandslos)

§ 206

Entschädigung der Beiratsmitglieder

(1) Die Mitglieder der Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Arbeitsverwaltung erstattet ihnen ihre baren Auslagen; der Minister für Arbeit und Soziales kann dafür feste Sätze bestimmen. Als Entschädigung wird den Mitgliedern des Beirates der Zentralen Arbeitsverwaltung ein Betrag von 50,— DM/Tag gezahlt. Für Mitglieder der Beiräte der Arbeitsämter beträgt er 35,— DM/Tag.

(2) Die Auslagen der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der Beiräte für deren Tätigkeit außerhalb der Sitzung können mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden, den der Minister für Arbeit und Soziales festsetzt.

§ 206 a

Neutralitätsausschuß

(1) Mitglieder des Neutralitätsausschusses sind die Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber im Beirat der Zentralen Arbeitsverwaltung sowie der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung. Vorsitzender ist der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung.

(2) Die Vorschriften, die die Beiräte der Arbeitsverwaltung betreffen, gelten entsprechend, soweit Besonderheiten des Neutralitätsausschusses nicht entgegenstehen.

§ 207

(gegenstandslos)

§ 208

(gegenstandslos)

§ 209

Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung

Der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte; er vertritt die Arbeitsverwaltung gerichtlich und außergerichtlich. Der Minister für Arbeit und Soziales kann für die Führung der Geschäfte Richtlinien aufstellen.

§ 210

Rechtsstellung des Personals der Arbeitsverwaltung

Die Geschäfte der Arbeitsverwaltung werden durch Beschäftigte, die durch Arbeitsvertrag angestellt sind, wahrgenommen.

§ 211

Ernennung der Führungskräfte

Der Minister für Arbeit und Soziales schließt die Arbeitsverträge mit dem Leiter und dem Stellvertreter des Leiters der Zentralen Arbeitsverwaltung.

§ 212

Ernennung der übrigen Führungskräfte

Die Arbeitsverträge mit den Abteilungsleitern der Zentralen Arbeitsverwaltung schließt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales.

§ 213

Ernennung der Direktoren der Arbeitsämter

Die Arbeitsverträge mit den Direktoren der Arbeitsämter schließt der Leiter der Zentralen Arbeitsverwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Soziales. Er hört vor Abschluß die Beiräte der Arbeitsämter.

§ 214

(gegenstandslos)